

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Eing. - 8. Sep. 2004

HA

Nr. 6/2004

Dortmund, 08.09.2004

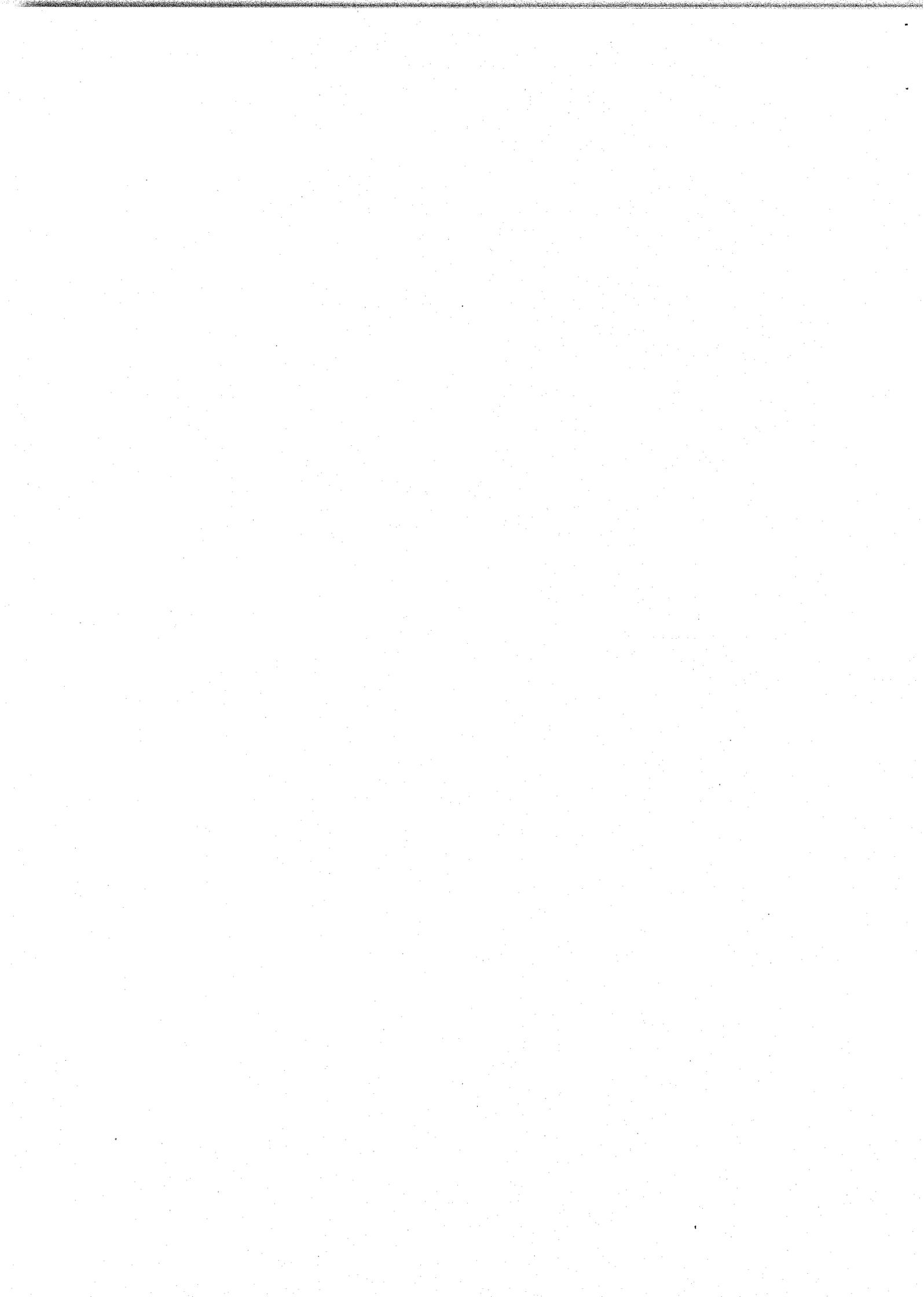
Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------------|
| Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. Juli 2004 | Seite 1 - 27 |
| Fünfte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. Juli 2004 | Seite 28 - 34 |
| Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. Juli 2004 | Seite 35 - 66 |
| Fünfte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. Juli 2004 | Seite 67 - 72 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|---|----------|
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 73 |
| Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom 01.06.2004 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S.36) | Seite 74 |



**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
vom 9. Juli 2004**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Architektur und Städtebau vom 9.3.1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/99 S. 6), zuletzt geändert durch die vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Architektur und Städtebau vom 9.12.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/2002 S. 5), wird aufgrund des Artikels III der fünften Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
vom 9. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Sonderformen der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen der Fachprüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 a Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Architektur und Städtebau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) In der Fakultät Bauwesen werden im Rahmen des Dortmunder Modell Bauwesen sowohl Architektur und Städtebau als auch Bauingenieurstudenten/innen gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen u. insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur und Städtebau- und Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig in Gruppen zusammen.
- (4) Im Studiengang Architektur und Städtebau kann nach den unter § 19 getroffenen Regelungen ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 2

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der geforderte Studienumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Im Vordiplom handelt es sich bei allen Prüfungsfächern um Pflichtfächer. Im Hauptdiplom ist das Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeglichen. Die Studieninhalte werden so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Sowohl die Diplomvorprüfung als auch die Diplomprüfung erfolgen studienbegleitend. Nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. Sonderformen von Fachprüfungen gem. § 14 statt. Nach Abschluss von Entwürfen und Projekten gibt es ein Abschlusskolloquium mit Beurteilung.
- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzureichen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung von dieser abmelden.
- (5) Im übrigen gelten die Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs (§ 94 Abs. 3 HG).

**§ 5
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bauwesen einen Prüfungsausschuss. Für die Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen wird von der Fakultät Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern/innen. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder/innen werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/innen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen /deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen /deren Stellvertreter und zwei weiteren Professoren/innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 6

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/r Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen, den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten/innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der /die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten /in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Außerdem gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs gemäß § 94 Abs. 3 HG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer /in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines/r Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten /in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung und
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er /sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/e.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der /die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Architektur und Städtebau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der /die Kandidat/in sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen /ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat /in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches und künstlerisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und aus studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine individuell erkennbare Studienleistung in Form einer Übung oder einer Klausur. Die Leistungsnachweise müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein, um die Diplomvorprüfung abzuschließen. Auf Antrag des/der Kandidaten/in können die Leistungsnachweise und deren Beurteilung in einem Anhang zum Vordiplomzeugnis aufgeführt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise nicht be-

rücksichtigt. Leistungsnachweise können bei nicht ausreichender Beurteilung unbegrenzt wiederholt werden.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend absolviert. Sie bestehen aus:

Klausuren, mündlichen Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14 (Übung, zeichnerische Darstellung und Projekt), die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind. Näheres siehe Studienverlaufsplan im Anhang.

**Diplom-Vorprüfung
Studiengang Architektur und Städtebau B1**

	Prüfungsfächer	Fachprüfungen	Leistungsnachweise	%	Gewicht
1	Baubetrieb		1 Übung im Projekt		
2	Baukonstruktion/ Entwerfen	1 Entwurf 1 mündl. Prüfung		20 80	3
3	Bauphysik	1 Klausur 60 Min. 1 Klausur 60 Min.		25 25	2
	Baustoffkunde	1 Klausur 120 Min.		50	
4	Bauwirtschaft		1 Übung im Projekt		
5	Computerorientierte Methoden im Bauwesen	1 Übung mit Kolloquium			1
6	Darstellende Geometrie		1 Klausur (180 Min.)		
7	Geschichte der Baukunst	1 mündl. Prüfung			2
8	Grundlagen der Darstellung und Innenraumentwurf	1 Entwurf 1 zeichn. Darstellung		50 50	3
9	Grundlagen der Bauplanung und des Städtebaus	1 mündl. Prüfung 1 Entwurf		50 50	3
10	Projekt 1	Projektentwurf Bauko TK TGA		40	4
				20	
				25	
				15	
11	Technische Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung			2
12	Theor. Grundlagen des Entwerfens	1 Entwurf 1 Entwurf		50	3
				50	
13	Tragkonstruktionen/ Statik. Bemessung	1 Klausur			3

(5) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der/die Kandidat/in sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperliche Behinderung nicht in der Lage ist die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem /der Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit (vergl. Tabelle) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der/die Prüfer/in den/die zweite/n/die anderen Prüfer/innen oder den/die Beisitzer/in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/r Kandidaten/in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten/innen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Sonderformen für Fachprüfungen

(1) Aufgrund der ingenieurwissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen des Studienganges Architektur und Städtebau ist es notwendig, zur Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten außer mündlichen Prüfungen und Klausuren in bestimmten Prüfungsfächern folgende Sonderformen der Fachprüfungen durchzuführen:

- a) Übungen (Hausarbeiten, Referate, kontrollierte Ausarbeitungen),
- b) zeichnerische Darstellungen (Freihandzeichnungen, analytische Zeichnungen, Bestandsaufnahmen, Konstruktionszeichnungen mit Berechnung, CAD mit Abschlusskolloquium),
- c) Entwürfe (Lösungen von Bauaufgaben mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitteln),
- d) Projekte (komplexe Lösungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen vom Entwurf bis zur Berechnung und konstruktiven Durcharbeitung unter Beachtung der Inhalte der Statik der Baukonstruktionen, Bauphysik, der Klimagerechten Architektur, der Technischen Gebäudeausrüstung, der Bauwirtschaft und des Baubetriebes). Projekte werden in der Regel in Gruppen von einem/r Architektur und Städtebau- oder einem/r oder zwei Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig bearbeitet.

(2) Die Bearbeitungsfristen von Übungen und zeichnerischen Darstellungen betragen je nach Umfang 8 Tage bis sechs Monate.

- Die Bearbeitungsfrist von Entwürfen beträgt je nach Umfang 3 bis 6 Monate.
- Die Bearbeitungsfrist von Projekten beträgt je nach Komplexitätsgrad und je nach Zahl der integrierten Studienleistungen (exemplarisches Lernen) 6 bis 11 Monate.

(3) Die Fristen in denen die o.g. Studienleistungen zu erbringen sind, werden zusammen mit der Aufgabe bekanntgegeben. Die Übungen, zeichnerischen Darstellungen, Projekte und Entwürfe sind fristgemäß bei dem verantwortlichen Lehrstuhl abzugeben. Bei unentschuldigter Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Projekte (und der Entwürfe) findet ein Abgabekolloquium statt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 4 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzuschließen. Anderenfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb eines Jahres nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplom-Prüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Architektur und Städtebau oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Studierende zu Hauptdiplomprüfungen in Form von Wahlpflichtfächern zugelassen werden, wenn maximal 3 Fachprüfungen/Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung noch nicht erbracht sind.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die gewählte Studienrichtung gemäß § 19 und die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§19

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 2 bis 5 und
 2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Projektleitung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 3 bis 6 und
2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 3 bis 5 und 7 und
2. der Diplomarbeit.

(2) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1)

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Objektentwurf mit Kolloquium	Entwurf		4
3 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
4 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60) (40)	4
5 Städtebau mit Kolloquium	Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Baurecht Entwurf	(10) (90)	4
6 Wahlpflichtfach			1
7 Wahlpflichtfach			1
8 Wahlpflichtfach	s. Katalog der		1
9 Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfächer		1
10 Wahlpflichtfach			1
11 Wahlpflichtfach			1

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projektes 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

3 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA	(40) (30) (15) (15)	7
----------------------------	-------------------------------	------------------------------	---

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

Note	1	=	10	Punkte
Note	1,3	=	9,5	Punkte
Note	1,7	=	8,5	Punkte
Note	2	=	8	Punkte
Note	2,3	=	7,5	Punkte
Note	2,7	=	6,5	Punkte
Note	3	=	6	Punkte
Note	3,3	=	5,5	Punkte
Note	3,7	=	4,5	Punkte
Note	4	=	4	Punkte

Wer aus 5 Fachprüfungen folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden (P x G), bekommt von den 6 Wahlpflichtfächern

ab 157 Punkten	=	1 Wahlpflichtfach
ab 168 Punkten	=	2 Wahlpflichtfächer
ab 178 Punkten	=	3 Wahlpflichtfächer
ab 199 Punkten	=	4 Wahlpflichtfächer

erlassen.

(3) Katalog der Wahlpflichtfächer

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
1. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
2. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
3. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
4. Ausbauarbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbauarbeiten im Hochbau	Übung
5. Bauaufnahme Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme Bewertung Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
6. Baubetrieb-Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	mündliche Prüfung
7. Baubetrieb-Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	Übung
8. Bauen im Berg - Senkungsgebiet	Sicherung von Altbauten Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min. Übung
9. Baugrund- Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
10. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion-Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
11. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
12. Baumechanik - Sondergebiete I	Plastizitätstheorie	Übung
13. Baumechanik-Sondergebiete II	Kontinuumsmechanik I (Theorie elastischer Kontinua)	Übung
14. Baumechanik - Sondergebiete III	Kontinuumsmechanik II (Theorie inelastischer Kontinua)	Übung
15. Baumechanik - Sondergebiete IV	Flächentragwerke	Übung
16. Baumechanik-Sondergebiete V	Nichtlineares Deformationsverhalten und Stabilität von Stab- und Flächentragwerkern	Übung
17. Baumechanik Sondergebiete VI	Ausgewählte Kapitel der nichtlinearen Strukturmechanik	Übung

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 14

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
18. Baumechanik-Sondergebiete VII	Baudynamik I	Übung
19. Baumechanik-Sondergebiete VIII	Baudynamik II	Übung
20. Bauorganisation - Sondergebiete	Sondergebiete der Bauorganisation	Übung
21. Bauphysikalisches Praktikum	Messung Luft- und Trittschalldämmung, bauphysikalischer Baustoffkennwerte, Exkursion	mündliche Prüfung
22. Bauphysik-Sondergebiete	Besonders aktuelle Themen der Bauphysik, Exkursion	mündliche Prüfung
23. Baustoffkunde - Sondergebiete I	Bauschadenanalyse	mündliche Prüfung
24. Baustoffkunde - Sondergebiete II	Erweiterte betontechnologische Ausbildung	Klausurarbeit 120 Min.
25. Baustoffkunde - Sondergebiete III	Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen	mündliche Prüfung
26. Bauwirtschaft - Sondergebiete	Märkte, Preisgestaltung, Recht, Statistik	Klausurarbeit 45 Min.
27. Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen	Übung
28. Betontechnologie Sondergebiete	Probleme der industriellen Betonherstellung	Klausurarbeit 120 Min.
29. Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurbüros	Finanzierungsmodelle, gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen	mündliche Prüfung
30. Bodenmechanisches Praktikum	Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen	mündliche Prüfung
31. Computerorientierte Methoden im Bauwesen - Vertiefung	Benutzeroberflächen, Graphische Datenverarbeitung, Expertensysteme	Übung
32. Darstellende Geometrie - Sondergebiete	Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen	zeichnerische Darstellung
33. Denkmalpflege II	Bauanalyse und Baudokumentation	Übung
34. Denkmalpflege III	Entwurfsseminare - Weiterverwendungsstrategien	Übung
35. Denkmalpflege IV	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
36. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung
37. EDV-Sondergebiete	Vertiefung in die computergestützte Analyse	Übung
38. Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf *)
40. Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf *)
42. Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf *)
44. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung
45. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung
46. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen Modellieren	zeichnerische Darstellung
47. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung
48. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung Ökologie	zeichnerische Darstellung
49. Gebäudelehre Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudarten, multifunktionale Bauten - Stadtbausysteme	Übung
50. Gebäudelehre Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbausysteme	Übung
51. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	Übung
52. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
53. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
54. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Übung
55. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung
56. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung

*) Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 16

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
57. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
58. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
59. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
60. Grundbau-Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
61. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
62. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung
63. Holzbau-Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse Konstruieren mit Holz	Entwurf Übung Übung
64. Industriebau I	Industriebau	Übung
65. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
66. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
67. Innenraumentwurf	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf
68. Juristisches Projektmanagement	Juristisches Projektmanagement	Klausurarbeit 90 Min.
69. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen Montageablauf	mündliche Prüfung
70. Klimagerechte Architektur Bauen in den Tropen	Gebäudeentwurf in tropischen Klimazonen, Schwerpunkte: Raumklima, Energieverbrauch, Ressourcen	Entwurf
71. Klimagerechte Architektur Sondergebiete I	Entwurf von baulichen Änderungen in Bestand, Schwerpunkte: Umweltbelastung Energiebilanz	Entwurf
72. Klimagerechte Architektur Sondergebiete II	Neubauentwurf unter besonderer Berücksichtigung der Energieeinsparung der Nutzung erneuerbarer Energien und des Umweltschutzes	Entwurf
73. Klimagerechte Architektur Sondergebiete III	Teilaspekte der Klimagerechten Architektur von besonderer Aktualität Seminarvortrag	Schriftliche und zeichnerische Darstellung,

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
74. Konstruktionen des Ingenieur- Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten Türme, Tribünen etc.	Entwurf
75. Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der der auftraggeberbezogenen Kostenplanung und Finanzierung	Übung
76. Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle	Übung
77. Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung
78. Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung
79. Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf Planungs- und Entwurfsmethoden	Übung
80. Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung	Übung
81. Numerische Methoden	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsalgorithmen	Übung
82. Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein	mündliche Prüfung
83. Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung	Übung
84. Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen Abwicklung von Bauvorhaben	Übung
85. Projektsteuerung	Termin-, Kosten- und Qualitätsplanung und -steuerung Projekthandbuch / Projektorganisation	Übung
86. Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium Verfahren	Übung
87. Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege	Übung
88. Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien / in bewohnten Gebieten	Übung
89. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie Wohnsoziologie	Übung
90. Städtebau-Sondergebiete I	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien	Übung

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 18

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
91. Städtebau-Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung
92. Städtebau-Sondergebiete II	Stadttheorien	Übung
93. Stahlbetonbau - Experimentelle Methoden	Experimentelle Übungen	Übung
94. Stahlbetonbau Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse	Entwurf
95. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
96. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
97. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	mündliche Prüfung
98. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
99. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
100. Stahlbau Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
101. Stahlbau Sonderkonstruktionen I	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
102. Stahlbau Sonderkonstruktionen II	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
103. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
104. Technische Gebäudeausrüstung I	Allgemeine Grundlagen TGA, Sanitär-Technik, Wärme- u. Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Feuer-schutztechnik, Technikräume, Trassen und Schächte	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
105. Technische Gebäudeausrüstung II	Elektrotechnik, Licht- und Beleuchtungs-technik, Kommunikationstechnik, Gebäudeleittechnik, Fördertechnik	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
106. Technische Gebäudeausrüstung III	Energiewirtschaft, Umwelttechniken, Sondergebiete der TGA	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
107. Tragkonstruktionen Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
108. Wochenentwürfe I	Entwurfsübung	Übung
109. Wochenentwürfe II	Entwurfsübung	Übung
110. Wohnungsbaufinanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücksrecht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnhaus-Typologie	Übung
112. Wohnungswesen-Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungstypen	Übung

Die Liste der Wahlpflichtfächer kann vom Prüfungsausschuss aktualisiert und ergänzt werden.

(4) Anstelle der in Absatz 3 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt werden (§ 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund).

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Raumplanung gewählt werden.

(6) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1) mit dem Studienschwerpunkt Projektleitung

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
3 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60) (40)	4
4 Objektentwurf mit Kolloquium oder Städtebau mit Kolloquium	Entwurf Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Baurecht Entwurf	 (10) (90)	 4
5 Ablauf- und Terminplanungsverfahren sowie Projektsteuerung	mündliche oder schriftliche Prüfung		2
6 Projektleitung / Kostenplanung und Bauabwicklung	mündliche Prüfung		2
7 Bauvertragsrecht	schriftliche Prüfung		1
8 Organisation und Management	schriftliche Prüfung		1
9 Seminar	Referat		1
10 Wahlpflichtfach aus dem Katalog gem. Absatz 3			1
11 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1
12 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt Projektleitung:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
PL 1 Begleitende Rechtsberatung	Vertragsarten bei Planung und Bauabwicklung	Klausur
PL 2 Immobilienprojektentwicklung	Grundlagen der PE	Klausur
PL 3 Projektmanagement	Praktische Anwendung am Projekt	Übung

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projekt 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

2 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf	(40)	7
	Bauko	(30)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

- (7) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1) mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Objektentwurf mit Kolloquium	Entwurf		4
3 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf	(40)	8
	Bauko	(15)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	
	Klimager. Architektur	(15)	
4 Projekt 3 „Bauen im Bestand“ mit Kolloquium	Entwurf/ Analyse im Bestand	(60)	4
	Koordination Konstruktion/Analyse	(40)	
5 Städtebau mit Kolloquium	Bauleitplanung /mündliche Prüfung	(10)	4
	Planungs- u. Baurecht Entwurf	(90)	
6 Denkmalpflege II - Methoden der Bauanalyse und Baudokumentation, Schadensanalyse			1
7 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1
8 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
9 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
10 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
11 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Bauwerkserhaltung	Erhaltung von Betontragwerken	Übung
Denkmalpflege III	Entwurfsseminar Weiterverwendungsstrategien	Übung
Denkmalpflege IV	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
Konstruktionsgeschichte	Material- und Baugeschichte, Technikgeschichte	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklusanalyse	Übung
Projektmanagement	Projektentwicklung, Management und Rentabilität	Übung

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projektes 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

3 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf	(40)	7
	Bauko	(30)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

Note	1	=	10	Punkte
Note	1,3	=	9,5	Punkte
Note	1,7	=	8,5	Punkte
Note	2	=	8	Punkte
Note	2,3	=	7,5	Punkte
Note	2,7	=	6,5	Punkte
Note	3	=	6	Punkte
Note	3,3	=	5,5	Punkte
Note	3,7	=	4,5	Punkte
Note	4	=	4	Punkte

Wer aus 5 Fachprüfungen folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ($P \times G$), bekommt von den 4 Wahlpflichtfächern (Fachprüfungen Nr. 8 bis 11)

ab 157 Punkten	=	1 Wahlpflichtfach
ab 168 Punkten	=	2 Wahlpflichtfächer
ab 178 Punkten	=	3 Wahlpflichtfächer
ab 199 Punkten	=	4 Wahlpflichtfächer

erlassen.

(8) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/r Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 20
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit darf nicht vor erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen begonnen werden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit zu erbringen. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss auch Diplomarbeiten mit theoretisch-wissenschaftlichen Themen zugelassen werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem/r im Studiengang Architektur in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit von einem/r Professor/in des Studiengangs Bauingenieurwesen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und den/die Betreuer/in der Diplomarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer /eine Betreuerin erhält.
- (5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 müssen erfüllt sein. Eine Gruppe von drei Kandidaten/innen setzt sich zusammen aus einem Kandidaten/einer Kandidatin des Studiengangs Architektur und Städtebau, einem Kandidaten/einer Kandidatin der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem Kandidaten/einer Kandidatin der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten/innen muss ein Kandidat/eine Kandidatin des Studiengangs Architektur und Städtebau und ein/e Kandidat/in des Studiengangs Bauingenieurwesen angehören.
- (6) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang einer Diplomarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung soll in der Regel mindestens 40 Manuskriptseiten betragen. Diplomarbeiten in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit beinhalten in der Regel die Erstellung eines dreidimensionalen Modells, die Ausfertigung von Plänen in unterschiedlichen Maßstäben vom Lageplan bis zur Detaillierung und eine mündliche Präsentation des Entwurfs. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Eine Diplomarbeit in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit ist von sechs Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Können sich die Prüfer/innen nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Begutachtung und Bewertung sind alle Assistenten/innen der Fachgebiete und Fächer des Studiengangs B1 Architektur und Städtebau als Zuhörer zugelassen.
- (3) Eine Diplomarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung ist von zwei Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Professor/in sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note dieser Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritter/e Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen

Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

- (1) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/r Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit (10fach Gewichtungspunkte) gebildet. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 25
Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der/die Kandidat/in in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der /die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

**§ 25 a
Freiversuch**

- (1) Die Freiversuchsregelung gilt für Studenten/innen, die bis zum Ende des 9. Fachsemester (Regelstudienzeit) Prüfungen im Hauptdiplom ablegen. Im übrigen gilt § 93 Abs. 2 bis 4 HG.
- (2) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und wird diese Prüfung mit nicht bestanden beurteilt, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).
- (3) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und mit bestanden beurteilt, so kann sie zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (4) Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

**§ 26
Zeugnis**

- (1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie auf Antrag des/der Kandidaten/in der gewählte Studienschwerpunkt, das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist.

**§ 27
Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Dann wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der /die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat /in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten/innen Anwendung, die sich ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund eingeschrieben haben. Studenten/innen, die sich vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Studenten/innen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten/innen, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Die Diplomprüfungsordnung vom 31.01.1990 ist letztmalig im Sommersemester 2004, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 05.07.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1990 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 21.04.2004 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.12.2004.

Dortmund, 9. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fakultät Bauwesen - Universität Dortmund
Studienverlaufspläne (SWS)**

Semester	B1 Architektur und Städtebau								B2 Konstruktiver Ingenieurbau								B3 Bauproduktion u. Bauwirtschaft							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Baubetrieb			2	2							3	4	2	2					3	4	3	3	4	
Baugrund-Grundbau einschl. Bodenmechanik													3	3	2	2					3	3	2	2
Baukonstruktion u. Entwerfen	3	3	2	2					2	2		1				2	2		1					
Bauleitplanung							1																	
Baumechanik/Statik									6	6	4	4	3	3	2	6	6	4	4	2				
Bauorganisation																				2	2	2	2	
Bauphysik	2	2							2	2						2	2							
Baustoffkunde	2	2							2	2						2	2							
Bauwirtschaft/Baurecht			1	2									1	2						2	2	2	6	
Beton u. Stahlbetonbau									2	2	2	4	2	2		2	2	2	4					
Computerorientierte Methoden			2	1					2	2					2	2								
Darstellende Geometrie	2	2							2	1					2	1								
Darstellungsmethoden	4								2						2									
Denkmalpflege						2																		
Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	4	2																						
Einführung in die Architektur und das Entwerfen	2	2																						
Einführung in das städtebaul. Entwerfen			4	2																				
Entwerfen und Innenraum		4	3	2																				
Entwurf					6	6																		
Gebäudelehre		2		2																				
Geschichte der Baukunst	2	2	2	2					2						2									
Grundlagen der Statik und Bemessung	4	2																						
Ingenieur - Holzbau													3						2					
Mathematische Methoden im Bauwesen									6	5	4	3			6	5	4	3						
Methoden der Bauplanung			1																					
Numerische Methoden													2	2							1			
Projekt 1, 2, 3			6	6	6	6	6	4			2	4	2	4	6	2			2	4	2	4	3	2
Projektsteuerung/Planungsverfahren																			2	1				
Städtebau														2										
Städtebaulicher Entwurf						6	6																	
Stahlbau											2	3	3	3	2			2	3	2				
Technische Gebäudeausrüstung		2	2		2	2							2	2					2	2				
Tragkonstruktion	2	2	2		2	1	1	2	2	2		3	2	2	2	2	2		2	1	1			
Vermessungskunde									2						2									
max. 6/4/3 Wahlpflichtfächer					2	2	2	2													2	4		
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	27	27	27	21	18	25	16	6	26	26	21	21	28	25	20	8	26	26	21	21	28	19	16	16



**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
Vom 09. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9.12.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/2002 S. 5), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 2 bis 5 und
2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Projektleitung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 3 bis 6 und
2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 3 bis 5 und 7 und
2. der Diplomarbeit.

(2) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1)

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Objektentwurf mit Kolloquium	Entwurf		4
3 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
4 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60) (40)	4
5 Städtebau mit Kolloquium	Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Bau- recht Entwurf	(10) (90)	4
6 Wahlpflichtfach			1
7 Wahlpflichtfach			1
8 Wahlpflichtfach	s. Katalog der		1
9 Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfächer		1
10 Wahlpflichtfach			1
11 Wahlpflichtfach			1

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projektes 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

3 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA	(40) (30) (15) (15)	7
----------------------------	-------------------------------	------------------------------	---

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

Note 1	=	10	Punkte
Note 1,3	=	9,5	Punkte
Note 1,7	=	8,5	Punkte
Note 2	=	8	Punkte
Note 2,3	=	7,5	Punkte
Note 2,7	=	6,5	Punkte
Note 3	=	6	Punkte
Note 3,3	=	5,5	Punkte
Note 3,7	=	4,5	Punkte
Note 4	=	4	Punkte

Wer aus 5 Fachprüfungen folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ($P \times G$), bekommt von den 6 Wahlpflichtfächern

ab 157 Punkten	=	1 Wahlpflichtfach
ab 168 Punkten	=	2 Wahlpflichtfächer
ab 178 Punkten	=	3 Wahlpflichtfächer
ab 199 Punkten	=	4 Wahlpflichtfächer

erlassen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Anstelle der in Absatz 3 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt werden (§ 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund).

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1)
mit dem Studienschwerpunkt Projektleitung

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
3 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60) (40)	4
4 Objektentwurf mit Kolloquium oder Städtebau mit Kolloquium	Entwurf Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Bau- recht Entwurf	 (10) (90)	4 4
5 Ablauf- und Terminplanungsverfahren sowie Projektsteuerung	mündliche oder schriftliche Prüfung		2
6 Projektleitung / Kostenplanung und Bauabwicklung	mündliche Prüfung		2
7 Bauvertragsrecht	schriftliche Prüfung		1
8 Organisation und Management	schriftliche Prüfung		1
9 Seminar	Referat		1
10 Wahlpflichtfach aus dem Katalog gem. Absatz 3			1
11 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1
12 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt Projektleitung:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
PL 1 Begleitende Rechtsberatung	Vertragsarten bei Planung und Bauabwicklung	Klausur
PL 2 Immobilienprojektentwicklung	Grundlagen der PE	Klausur
PL 3 Projektmanagement	Praktische Anwendung am Projekt	Übung

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projektes 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

2 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf	(40)	7
	Bauko	(30)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

d) Folgender Absatz 7 wird neu eingefügt:

„(7) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1) mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Objektentwurf mit Kolloquium	Entwurf		4
3 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf	(40)	8
	Bauko	(15)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	
	Klimager. Architektur	(15)	
4 Projekt 3 „Bauen im Bestand“ mit Kolloquium	Entwurf/ Analyse im Bestand	(60)	4
	Koordination	(40)	
	Konstruktion/Analyse		
5 Städtebau mit Kolloquium	Bauleitplanung	(10)	4
	/mündliche Prüfung		
	Planungs- u. Bau-recht	(90)	
6 Denkmalpflege II - Methoden der Bauanalyse und Baudokumentation, Schadensanalyse			1
7 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1
8 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
9 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
10 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1
11 Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Bauwerkserhaltung	Erhaltung von Betontragwerken	Übung
Denkmalpflege III	Entwurfsseminar Weiterverwendungsstrategien	Übung
Denkmalpflege IV	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
Konstruktionsgeschichte	Material- und Baugeschichte, Technikgeschichte	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklus- analyse	Übung
Projektmanagement	Projektentwicklung, Manage- ment und Rentabilität	Übung

Die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ des „Projektes 2“ kann auf Antrag des Studierenden auch im Zusammenhang mit dem „Objektentwurf“, dem „Projekt 3“ oder dem „Städtebau“ erbracht werden. Die Fachnoten errechnen sich dann wie folgt:

3 Projekt 2 mit Kolloquium	Entwurf	(40)	7
	Bauko	(30)	
	TK	(15)	
	TGA	(15)	

Die ursprüngliche Note für den „Objektentwurf“, das „Projekt 3“ oder den „Städtebau“ wird wie bisher ermittelt. Diese ermittelte Note geht dann zu 80 % in die neue Note ein, die restlichen 20 % werden durch die Teilprüfung „Klimagerechte Architektur“ erbracht. Das Gewicht dieser Prüfung erhält dann den Wert „5“.

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

Note	1	=	10	Punkte
Note	1,3	=	9,5	Punkte
Note	1,7	=	8,5	Punkte
Note	2	=	8	Punkte
Note	2,3	=	7,5	Punkte
Note	2,7	=	6,5	Punkte
Note	3	=	6	Punkte
Note	3,3	=	5,5	Punkte
Note	3,7	=	4,5	Punkte
Note	4	=	4	Punkte

Wer aus 5 Fachprüfungen folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ($P \times G$), bekommt von den 4 Wahlpflichtfächern (Fachprüfungen Nr. 8 bis 11)

ab 157 Punkten	=	1 Wahlpflichtfach
ab 168 Punkten	=	2 Wahlpflichtfächer
ab 178 Punkten	=	3 Wahlpflichtfächer
ab 199 Punkten	=	4 Wahlpflichtfächer

erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Artikel III

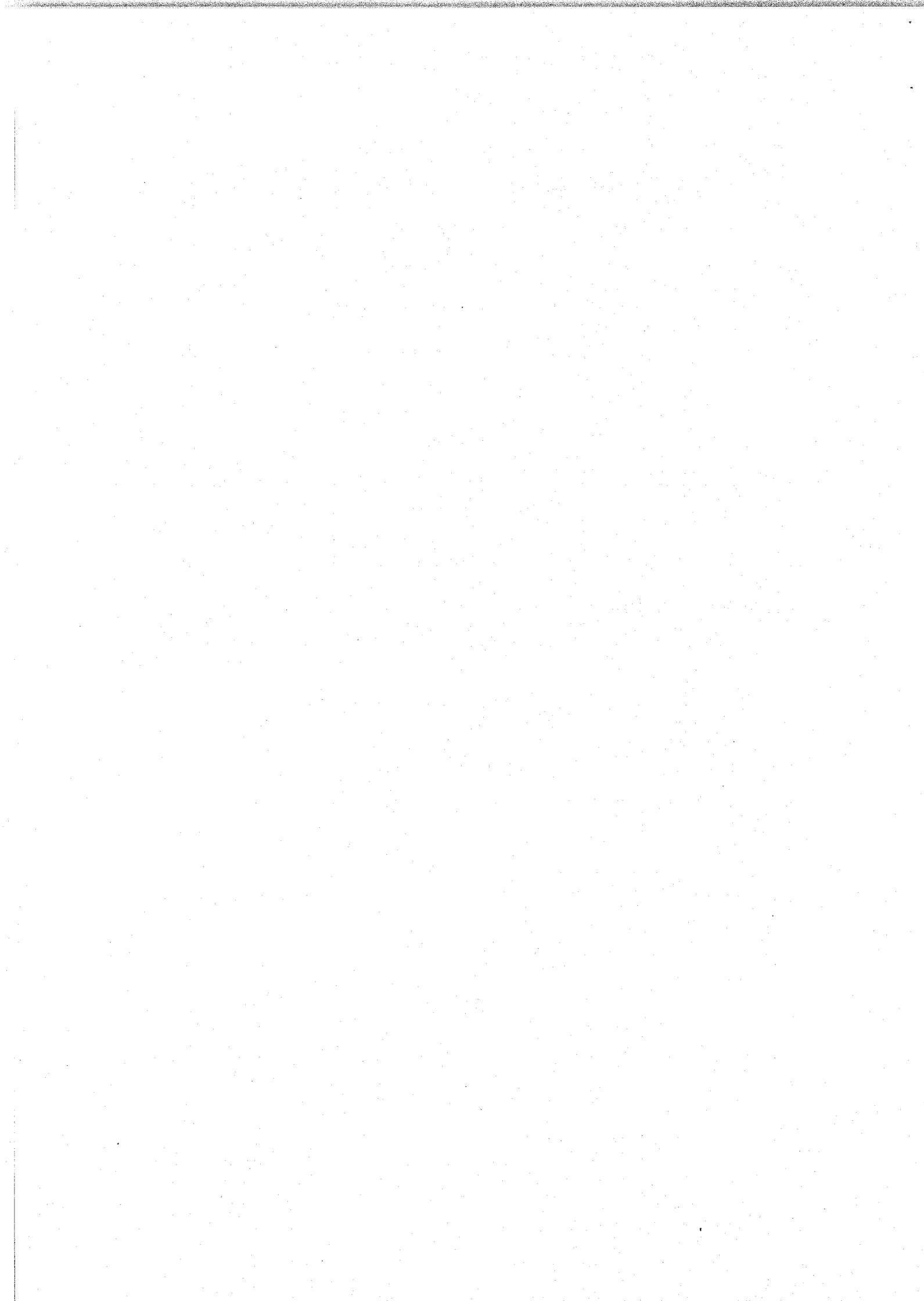
Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 21.4.2004 und des Rektors der Universität Dortmund vom 3.12.2003.

Dortmund, 09. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker



**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 9. Juli 2004**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 9.3.1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/99 S. 35), zuletzt geändert durch die vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 9.12.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/2002 S. 8), wird aufgrund des Artikels III der fünften Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 9. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Sonderformen der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen der Fachprüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 a Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau (B2) und Bauproduktion und Bauwirtschaft (B3). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, konstruktive, planer- und gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher, konstruktiver, planer- und gestalterischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) In der Fakultät Bauwesen werden im Rahmen des "Dortmunder Modell Bauwesen" sowohl Architektur- und Städtebau- als auch Bauingenieurstudenten/innen gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen. Insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur- und Städtebau und Bauingenieurstudenten/innen arbeitsteilig in Gruppen eng zusammen.

(4) Im Studiengang Bauingenieurwesen kann nach den unter § 19 getroffenen Regelungen neben der Studienrichtung noch ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der geforderte Studienumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Im Vordiplom handelt es sich bei allen Prüfungsfächern um Pflichtfächer. Im Hauptdiplom ist das Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeglichen. Die Studieninhalte werden so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Sowohl die Diplomvorprüfung, als auch die Diplomprüfung erfolgen studienbegleitend. Nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14 statt. Nach Abschluss von Projekten findet ein Abschlusskolloquium mit Beurteilung statt.

(3) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll im ersten Studiensesemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensesemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9, bzw. 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzureichen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.

(4) Die Kandidaten/Kandidatinnen können sich bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung von dieser abmelden.

(5) Im übrigen gelten die Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaus (§ 94 Abs. 3 HG).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bauwesen einen Prüfungsausschuss. Für die Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen wird von der Fakultät Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/innen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prü-

fungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/r Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/r Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hoch-

schulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Außerdem gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs gemäß § 94 Abs. 3 HG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) be-

wertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines/einer Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der/die Kandidat/in sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§16 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat /in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und aus studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine individuell erkennbare Studienleistung in Form einer Übung oder einer Klausur. Die Leistungsnachweise müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein, um die Diplomvorprüfung abzuschließen. Auf Antrag des/der Kandidaten/in können die Leistungsnachweise und deren Beurteilung in einem Anhang zum Vordiplomzeugnis aufgeführt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise nicht berücksichtigt. Leistungsnachweise können bei nicht ausreichender Beurteilung unbegrenzt wiederholt werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend absolviert. Sie bestehen aus:
Klausuren, mündlichen Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen gemäß § 14, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind. Näheres siehe Studienverlaufsplan im Anhang (Übung, zeichnerische Darstellung und Projekt).

Diplom-Vorprüfung Studiengang Bauingenieurwesen (B2/3)

	Prüfungsfächer oder Teilnahmefächer	Fachprüfungen	Leistungs- nachweise	%	Gewicht
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit 180 Min.			2
2	Baumechanik	1 Klausurarbeit 180 Min. *		50	5
	Statik	1 Klausurarbeit 180 Min. *		50	
3	Bauphysik	1 Klausurarbeit 60 Min. 1 Klausurarbeit 60 Min.		25 25	1
	Baustoffkunde	1 Klausurarbeit 120 Min.		50	
	4	Betonbau	1 Klausurarbeit 240 Min.		
5	Geschichte der Baukunst		1 Klausurarbeit 90 Min.		
6	Grundlagen der Gestaltung: Darstell. Geometrie		1 Klausurarbeit 180 Min.	50	
	Darstellungsmethoden		1 zeich. Darstellg	50	
7	Grundlagen des Konstruie- rens: Tragkonstruktionen	1 Klausurarbeit 120 Min mündl. Prüfung		70	4
	Baukonstruktion			30	
8	Mathematische Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min. *		50	4
		1 Klausurarbeit 210 Min. *		50	
9	Computerorientierte Metho- den im Bauwesen	1 Klausurarbeit 90 Min.			1,5
10	Stahlbau	1 Klausurarbeit 240 Min.			2
11	Projekt 1 (P1): Baukonstruktion Tragkonstruktion Baubetrieb		Projekt	33 1/3 33 1/3 33 1/3	
12	Vermessungskunde (Teil- nahme)	Übung			

Die beiden letzten Spalten dienen der Ermittlung der Fachnoten und der Durchschnittsnote für das Vordiplom.

* Zu den Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der lfd. Nummern 2 und 8 kann nur zugelassen werden, wer anhand von Zwischentestaten eine aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung im Semester nachweisen kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zwischentestate werden durch Aushang am jeweiligen Lehrstuhl bzw. rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Lehrenden bekannt gegeben.

(5) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der/die Kandidat/in sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er in begrenzter Zeit (vergl. Tabelle) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der/die Prüfer/in den zweiten/die anderen Prüfer oder den/die Beisitzer/in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidaten/in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten/innen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14
Sonderformen der Fachprüfungen**

(1) Aufgrund der ingenieurwissenschaftlichen und der gestalterischen Anforderungen des Studienganges ist es notwendig, zur Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, außer mündlichen Prüfungen und Klausuren, in bestimmten Prüfungsfächern folgende Sonderformen der Fachprüfungen durchzuführen:

- a) Übungen (Hausarbeiten mit Referaten, kontrollierte Ausarbeitungen),
- b) Zeichnerische Darstellungen (Konstruktionszeichnungen),
- c) Entwürfe (Lösung von Bauaufgaben mit konstruktiven und gestalterischen Mitteln),
- d) Projekte, komplexe Lösungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen vom Entwurf bis zur konstruktiven Durcharbeitung. Projekte werden in der Regel in Gruppen von einem Architektur- und Städtebau-Studenten/innen und einem oder zwei Bauingenieurwesen-Studenten/innen arbeitsteilig bearbeitet.

(2) Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen legt der/die verantwortlich Lehrende im voraus, spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung, verbindlich fest.

- Die Bearbeitungsfristen von Übungen und zeichnerischen Darstellungen betragen je nach Umfang 8 Tage bis 6 Monate.
- Die Bearbeitungsfristen von Projekten betragen je nach Komplexitätsgrad und je nach Zahl der integrierten Studienleistungen 6 - 11 Monate.

(3) Die zeichnerischen Darstellungen und Projekte sind fristgemäß (entsprechend den bei der Ausgabe vom ausgebenden Lehrstuhl festgesetzten Fristen) bei dem verantwortlich zeichnenden Lehrstuhl abzugeben. Bei unentschuldigter Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Projekte (und der Entwürfe) findet ein Abgabekolloquium statt.

**§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 3 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 4 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzuschließen. Anderenfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb eines Jahres nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist;
 4. den Nachweis eines Praktikums von 12 Wochen nach Maßgabe der Praktikanten-Ordnung der Fakultät erbringt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Studierende zu
- Hauptdiplomprüfungen in Form von Wahlpflichtfächern zugelassen werden, wenn maximal 3 Fachprüfungen/Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung noch nicht erbracht sind.
 - der Hauptdiplomprüfung „Projekt 2 mit Kolloquium“ zugelassen werden, wenn maximal 2 Fachprüfungen/Leistungsnachweise noch nicht, jedoch das „Projekt 1“ und die Fachprüfungen „Baumechanik“, „Statik“ und „Mathematische Methoden (1. und 2. Klausur)“ der Diplom-Vorprüfung erbracht sind.“
- (3) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die gewählte Studienrichtung gemäß § 19 und die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen (s. § 19 Abs. 5). Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht im Regelfall aus
1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 2 bis 6 und
 2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 4 bis 8 und
2. der Diplomarbeit.

(2) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2)

Fachprüfungen		Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
2	Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3	Baumechanik/Statik	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
4	Bauwirtschaft	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
5	Betonbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
6	Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
7	Stahlbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
8	Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		3
9	Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (25)	2,5
		Tragwerksplanung	1 Entwurf (50)	
		Baubetrieb	1 Übung (15)	
		Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10	Projekt 3 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Gestaltung	1 zeichn. Darstellung (40)	4
		Tragwerksplanung	1 Entwurf (60)	
11	Techn. Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung		2
12	Ing. Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13	Städtebau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		1
14	Wahlpflichtfach 1	s. Katalog der		1
15	Wahlpflichtfach 2	Wahlpflicht-		1
16	Wahlpflichtfach 3	fächer		1
17	Wahlpflichtfach 4			1

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 - Nr. 17 sind sechs Fächer auszuwählen.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 48

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

10	Punkte=	Note	1
9,5	Punkte=	Note	1,3
8,5	Punkte=	Note	1,7
8	Punkte=	Note	2
7,5	Punkte=	Note	2,3
6,5	Punkte=	Note	2,7
6	Punkte=	Note	3
5,5	Punkte=	Note	3,3
4,5	Punkte=	Note	3,7
4	Punkte=	Note	4

Wer aus 13 Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ($P \times G$), bekommt aus den Wahlpflichtfächern 14 bis 17

ab 275 Punkten: 3 Fächer
ab 250 Punkten: 2 Fächer
ab 225 Punkten: 1 Fach

erlassen.

(3) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3)

Fachprüfungen		Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
2	Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3	Bauorganisation	1 Klausurarbeit (180 Min.)		3
4	Bauwirtschaft und Baurecht	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
5	Betonbau	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
6	Projektsteuerung (Planungsverfahren)	1 Übung		2
7	Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		2
8	Baumechanik/Statik	1 Übung (90 Min)		2
9	Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (15)	2,5
		Tragwerksplanung Baubetrieb, Bauorg., Bauwirt.	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25) 1 schriftl. u. zeichn. Darst. (50)	
		Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10	Projekt 3 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk Gestaltung	1 zeichn. Darstellung (15)	3
		Tragwerksplanung Baubetrieb, Bauwirtschaft	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25) 1 zeichn. u. schriftl. Darstellung, Seminarvortrag (60)	
11	Stahlbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
12	Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13	TK - Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
14	Techn. Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung		2
15	Wahlpflichtfach 1	s, Katalog der		1
16	Wahlpflichtfach 2	Wahlpflichtfächer.		1
17	Wahlpflichtfach 3			1

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 - Nr. 17 sind 6 Fächer auszuwählen.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 50

Für die Mindestanzahl der Wahlpflichtfächer werden die Noten gemäß § 24 nach folgender Tabelle in Punkte umgerechnet:

10	Punkte=	Note	1
9,5	Punkte=	Note	1,3
8,5	Punkte=	Note	1,7
8	Punkte=	Note	2
7,5	Punkte=	Note	2,3
6,5	Punkte=	Note	2,7
6	Punkte=	Note	3
5,5	Punkte=	Note	3,3
4,5	Punkte=	Note	3,7
4	Punkte=	Note	4

Wer aus 13 Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende Gesamtpunktzahlen erreicht, wobei nunmehr die Punkte (P) der einzelnen Fächer noch mit dem jeweiligen Gewicht (G) multipliziert werden ($P \times G$), bekommt aus den Wahlpflichtfächern 15 bis 17

ab 275 Punkten: 3 Fächer
ab 250 Punkten: 2 Fächer
ab 225 Punkten: 1 Fach

erlassen.

(4) Katalog der Wahlpflichtfächer

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
1. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
2. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
3. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
4. Ausbauarbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbauarbeiten im Hochbau	Übung
5. Bauaufnahme Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme Bewertung Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
6. Baubetrieb-Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	mündliche Prüfung
7. Baubetrieb-Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs Sonderverfahren	Übung
8. Bauen im Berg - Senkungsgebiet	Sicherung von Altbauten Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min. Übung
9. Baugrund- Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
10. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion-Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
11. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
12. Baumechanik - Sondergebiete I	Plastizitätstheorie	Übung
13. Baumechanik-Sondergebiete II	Kontinuumsmechanik I (Theorie elastischer Kontinua)	Übung
14. Baumechanik - Sondergebiete III	Kontinuumsmechanik II (Theorie inelastischer Kontinua)	Übung
15. Baumechanik - Sondergebiete IV	Flächentragwerke II	Übung
16. Baumechanik-Sondergebiete V	Nichtlineares Deformationsverhalten und Stabilität von Stab- und Flächentragwerken	Übung
17. Baumechanik - Sondergebiete VI	Ausgewählte Kapitel der nichtlinearen Strukturmechanik	Übung

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 52

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
18. Baumechanik - Sondergebiete VII	Baudynamik I	Übung
19. Baumechanik- Sondergebiete VIII	Baudynamik II	Übung
20. Bauorganisation - Sondergebiete	Sondergebiete der Bauorganisation	Übung
21. Bauphysikalisches Praktikum	Messung Luft- und Trittschalldämmung, bauphysikalischer Baustoffkennwerte, Exkursion	mündliche Prüfung
22. Bauphysik- Sondergebiete	Besonders aktuelle Themen der Bauphysik, Exkursion	mündliche Prüfung
23. Baustoffkunde - Sondergebiete I	Bauschadenanalyse	mündliche Prüfung
24. Baustoffkunde - Sondergebiete II	Erweiterte betontechnologische Ausbildung	Klausurarbeit 120 Min.
25. Baustoffkunde - Sondergebiete III	Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen	mündliche Prüfung
26. Bauwirtschaft - Sondergebiete	Märkte, Preisgestaltung, Recht Statistik	Klausurarbeit 45 Min.
27. Bedarfsplanung, Nut- zungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen	Übung
28. Betontechnologie Sondergebiete	Probleme der industriellen Betonherstellung	Klausurarbeit 120 Min.
29. Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurbüros	Finanzierungsmodelle, - gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen	mündliche Prüfung
30. Bodenmechanisches Praktikum	Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen	mündliche Prüfung
31. Computerorientierte Methoden im Bauwesen - Vertiefung	Benutzeroberflächen, Graphische Datenverarbeitung, Expertensysteme	Übung
32. Darstellende Geometrie - Sondergebiete	Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen	zeichnerische Darstellung
33. Denkmalpflege II	Bauanalyse und Baudokumentation	Übung
34. Denkmalpflege III	Entwurfsseminare - Weiterverwendungs- strategien	Übung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
35. Denkmalpflege IV	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
36. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung
37. EDV-Sondergebiete	Vertiefung in die computergestützte Analyse	Übung
38. Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf *)
40. Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf *)
42. Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf *)
44. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung
45. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung
46. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen Modellieren	zeichnerische Darstellung
47. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung
48. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung Ökologie	zeichnerische Darstellung
49. Gebäudelehre Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten - Stadtbausysteme	Übung
50. Gebäudelehre Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbausysteme	Übung
51. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	Übung
52. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
53. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
54. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Übung
55. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung

*) Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 54

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
56. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung
57. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
58. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
59. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
60. Grundbau-Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
61. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
62. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung
63. Holzbau-Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse Konstruieren mit Holz	Entwurf Übung Übung
64. Industriebau I	Industriebau	Übung
65. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
66. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
67. Innenraumentwurf	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf
68. Juristisches Projektmanagement	Juristisches Projektmanagement	Klausurarbeit 90 Min.
69. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen Montageablauf	mündliche Prüfung
70. Klimagerechte Architektur Bauen in den Tropen	Gebäudeentwurf in tropischen Klimazonen, Schwerpunkte: Raumklima, Energieverbrauch, Ressourcen	Entwurf
71. Klimagerechte Architektur Sondergebiete I	Entwurf von baulichen Änderungen in Bestand, Schwerpunkte: Umweltbelastung Energiebilanz	Entwurf
72. Klimagerechte Architektur Sondergebiete II	Neubaumentwurf unter besonderer Berücksichtigung der Energieeinsparung der Nutzung erneuerbarer Energien und des Umweltschutzes	Entwurf

A.	Wahlpflichtfächer	B.	Studienelement-Inhalt	C.	Form der Fachprüfungen
73.	Klimagerechte Architektur Sondergebiete III	Teilaspekte der Klimagerechten Architektur von besonderer Aktualität		Schriftliche und zeichnerische Darstellung, Seminarvortrag	
74.	Konstruktionen des Ingenieur- Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten Türme, Tribünen etc.		Entwurf	
75.	Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der der auftraggeberbezogenen Kosten- planung und Finanzierung		Übung	
76.	Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle		Übung	
77.	Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
78.	Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte		Übung	
79.	Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf Planungs- und Entwurfsmethoden		Übung	
80.	Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozial- forschung		Übung	
81.	Numerische Methoden	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsalgorithmen		Übung	
82.	Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht Bauplanungsrecht, Bauordnungs- recht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein		mündliche Prüfung	
83.	Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung		Übung	
84.	Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen Abwicklung von Bauvorhaben		Übung	
85.	Projektsteuerung	Termin-, Kosten- und Qualitätsplanung und -steuerung Projekthandbuch / Projektorganisation		Übung	
86.	Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium Verfahren		Übung	
87.	Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege		Übung	
88.	Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien / in bewohnten Gebieten		Übung	

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6/2004

Seite 56

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
89. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie Wohnsoziologie	Übung
90. Städtebau- Sondergebiete I	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien	Übung
91. Städtebau- Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung
92. Städtebau- Sondergebiete II	Stadttheorien	Übung
93. Stahlbetonbau - Experimentelle Methoden	Experimentelle Übungen	Übung
94. Stahlbetonbau Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse	Entwurf
95. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
96. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
97. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahl- betonbaus	mündliche Prüfung
98. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
99. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
100. Stahlbau Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
101. Stahlbau Sonderkonstruktionen I	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
102. Stahlbau Sonderkonstruktionen II	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
103. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
104. Technische Gebäude- ausrüstung I	Allgemeine Grundlagen TGA, Sanitär- Technik, Wärme- u. Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Feuer- schutztechnik, Technikräume, Trassen und Schächte	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement-Inhalt	C. Form der Fachprüfungen
105. Technische Gebäude- ausrüstung II	Elektrotechnik, Licht- und Beleuchtungs- technik, Kommunikationstechnik, Gebäudeleittechnik, Fördertechnik	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
106. Technische Gebäude- ausrüstung III	Energiewirtschaft, Umwelttechniken, Sondergebiete der TGA	Schriftliche Darstellung/ Seminarvortrag
107. Tragkonstruktionen Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung
108. Wochenentwürfe I	Entwurfsübung	Übung
109. Wochenentwürfe II	Entwurfsübung	Übung
110. Wohnungsbaufinanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücks- recht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnhaus- Typologie	Übung
112. Wohnungswesen- Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesell- schaften, Wohnungstypen	Übung

Die Liste der Wahlpflichtfächer kann vom Prüfungsausschuss aktualisiert und ergänzt werden.

(5) Anstelle der in Absatz 4 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Architektur und Städtebau gewählt werden (§ 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund).

(6) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Raumplanung und Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Bochum, Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau, entsprechend den jeweiligen Diplomprüfungsordnungen gewählt werden.

- (7) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2)
 mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwe-
 sen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Baubetrieb	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
2 Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3 Baumechanik/Statik	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
4 Bauwirtschaft	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
5 Betonbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
6 Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
7 Stahlbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
8 Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		3
9 Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Trag- werk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (25)	2,5
	Tragwerksplanung Baubetrieb	1 Entwurf (50) 1 Übung (15)	
	Techn. Gebäudeaus- rüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10 Projekt 3 Bauen im Be- stand mit Kolloquium	Konstruktion/Analyse	1 zeichn. Darstellung (40)	4
	Tragwerksplanung	1 Entwurf (60)	
11 Techn. Gebäudeaus- rüstung	1 mündl. Prüfung		2
12 Ing. Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13 Städtebau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		1
14 Wahlpflichtfach 1 gemäß Absatz 4			1
15 Wahlpflichtfach 2 gemäß Absatz 4			1
16 Denkmalpflege II - Me- thoden der Bauanalyse und Baudokumentation, Schadensanalyse	Übung im Projekt 3		1
17 Wahlpflichtfach 3 aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Bauwerkserhaltung	Erhaltung von Betontragwerken	Übung
Denkmalpflege	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklusanalyse	Übung
Projektentwicklung	Projektentwicklung, Management und Rentabilität	Übung

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 – Nr. 15 sind vier Fächer auszuwählen.

- (8) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
 Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3)
 mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen		Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
2	Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3	Bauorganisation	1 Klausurarbeit (180 Min.)		3
4	Bauwirtschaft und Baurecht	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
5	Betonbau	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
6	Projektsteuerung (Planungsverfahren)	1 Übung		2
7	Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		2
8	Baumechanik/Statik	1 Übung (90 Min)		2
9	Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (15)	2,5
		Tragwerksplanung	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25)	
		Baubetrieb, Bauorg., Bauwirt.	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (50)	
		Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10	Projekt 3 mit Kolloquium	Konstruktion/Analyse	1 zeichn. Darstellung (15)	3
		TGA,	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25)	
		Baubetrieb, Bauwirtschaft, Ausbauplanung	1 zeichn. u. schriftl. Darstellung, Seminarvortrag (60)	
11	Stahlbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
12	Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13	TK – Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
14	Techn. Gebäudeausrüstung	1 mündl. Prüfung		2
15	Wahlpflichtfach 1 gemäß Absatz 4			1
16	Denkmalpflege II - Methoden der Bauanalyse und Baudokumentation, Schadensanalyse	Übung im Projekt 3		1
17	Wahlpflichtfach 2 aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Denkmalpflege III	Weiterverwendungsstrategien	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklusanalyse	Übung
Projektmanagement	Projektentwicklung BW V Projektmanagement BBVa	Übung/Klausur
Schadensanalyse, Rückbau		Übung/mündl. Prüfung
TGA 1,2	H, W, Kl., L., Elt.	Übung/mündl. Prüfung

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 – Nr. 15 sind vier Fächer auszuwählen.

(9) Für Studenten/innen des Studiengangs Bauingenieurwesen kann die Diplomarbeit vor Abschluss aller Klausuren und mündlichen Prüfungen begonnen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass maximal noch zwei Prüfungsleistungen ausstehen.

(10) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann vor erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen begonnen werden, sofern nicht mehr als 2 Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/r in der Fakultät Bauwesen in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten/innen kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden. Eine Gruppe von drei Kandidaten/innen setzt sich zusammen aus einem/r Kandidaten/in des Studiengangs Architektur, einem/r Kandidaten/in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem/r Kandidaten/in der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten/innen muß ein Kandidat/eine Kandidatin dem Studiengang Architektur und Städtebau und ein Kandidat/eine Kandidatin dem Studiengang Bauingenieurwesen, bzw. ein Kandidat/eine Kandidatin der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2) und ein Kandidat/eine Kandidatin der Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3) angehören. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Bauwerk des einzelnen ist auf Grund der angehörenden Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den /die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten/innen der Studiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel mindestens 40 Manuskriptseiten betragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen /ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Eine Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der /die Professor/in sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter/e Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Sonderformen von Fachprüfungen

Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit sechsfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der/die Kandidat/in in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der /die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 a Freiversuch

(1) Die Freiversuchsregelung gilt für Studenten/innen, die bis zum Ende des 9. Fachsemesters (Regelstudienzeit) Prüfungen im Hauptdiplom ablegen. Im übrigen gilt § 93 Abs.2 bis 4 HG.

(2) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und wird diese Prüfung mit nicht bestanden beurteilt, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Wird eine Fachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und mit bestanden beurteilt, so kann sie zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(4) Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Studienrichtung, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie auf Antrag des/r Kandidaten/in der gewählte Studienschwerpunkt und das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Diplomprüfung beurteilt wurde.

§ 27

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine /ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten /innen Anwendung, die sich ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben haben. Studenten/innen, die sich vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Studenten/innen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der *alten* Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prü-

fungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten/innen, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Ende des Sommersemesters 1998 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Die Diplomprüfungsordnung vom 31.01.1990 ist letztmalig im Sommersemester 2004, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 05.07.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1990 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 21.4.2004 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.12.2003.

Dortmund, 9. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fakultät Bauwesen - Universität Dortmund
Studienverlaufspläne (SWS)**

Semester	B1. Architektur und Städtebau								B2 Konstruktiver Ingenieurbau								B3 Bauproduktion u. Bauwirtschaft							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Baubetrieb			2	2							3	4	2	2					3	4	3	3	4	
Baugrund-Grundbau einschl. Bodenmechanik													3	3	2	2					3	3	2	2
Baukonstruktion u. Entwerfen	3	3	2	2					2	2		1				2	2		1					
Bauleitplanung							1																	
Baumechanik/Statik									6	6	4	4	3	3	2	6	6	4	4	2				
Bauorganisation																				2	2	2	2	
Bauphysik	2	2							2	2						2	2							
Baustoffkunde	2	2							2	2						2	2							
Bauwirtschaft/Baurecht			1	2									1	2						2	2	2	6	
Beton u. Stahlbetonbau									2	2	2	4	2	2		2	2	2	4					
Computerorientierte Methoden			2	1					2	2						2	2							
Darstellende Geometrie	2	2							2	1						2	1							
Darstellungsmethoden	4								2							2								
Denkmalpflege						2																		
Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	4	2																						
Einführung in die Architektur und das Entwerfen	2	2																						
Einführung in das städtebaul. Entwerfen			4	2																				
Entwerfen und Innenraum		4	3	2																				
Entwurf					6	6																		
Gebäudelehre		2		2																				
Geschichte der Baukunst	2	2	2	2					2							2								
Grundlagen der Statik und Bemessung	4	2																						
Ingenieur - Holzbau													3							2				
Mathematische Methoden im Bauwesen									6	5	4	3				6	5	4	3					
Methoden der Bauplanung			1																					
Numerische Methoden													2	2								1		
Projekt 1, 2, 3			6	6	6	6	6	4		2	4	2	4	6	2		2	4	2	4	3	2		
Projektsteuerung/Planungsverfahren																				2	1			
Städtebau															2									
Städtebaulicher Entwurf						6	6																	
Stahlbau											2	3	3	3	2			2	3	2				
Technische Gebäudeausrüstung		2	2		2	2							2	2						2	2			
Tragkonstruktion	2	2	2		2	1	1		2	2	2		3	2	2	2	2	2		2	1	1		
Vermessungskunde									2							2								
max. 6/4/3 Wahlpflichtfächer					2	2	2	2							2	4							2	4
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	27	27	27	21	18	25	16	6	26	26	21	21	28	25	20	8	26	26	21	21	28	19	16	16

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 09. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9.12.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2002 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Im Studiengang Bauingenieurwesen kann nach den unter § 19 getroffenen Regelungen neben der Studienrichtung noch ein Studienschwerpunkt gewählt werden.“

2. In § 11 Absatz 4 erhält die Übersicht zu Nr. 4 und 8 folgende Fassung:

	Prüfungsfächer	Fachprüfungen	Leistungsnachweise	%	Gewicht
„4	Betonbau	1 Klausurarbeit 240 Min.			2
8	Mathematische Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min. * 1 Klausurarbeit 210 Min. *		50 50	4“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 3** werden nach den Worten „und gegebenenfalls“ die Worte „die gewählte Studienrichtung gemäß § 19 und“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Diplomprüfung besteht im Regelfall aus
1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 2 bis 6 und
 2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen gem. den Absätzen 4 bis 8 und
2. der Diplomarbeit.“

b) In Absatz 2 und 3 werden die Worte „Beton- und Stahlbetonbau“ durch das Wort „Betonbau“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anstelle der in Absatz 4 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Architektur und Städtebau gewählt werden (§ 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund).“

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden neu eingefügt:

„(7) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (B2)
 mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bau-
 wesen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Baubetrieb	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
2 Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3 Baumechanik/Statik	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
4 Bauwirtschaft	1 Klausurarbeit (120 Min)		2
5 Betonbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
6 Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
7 Stahlbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
8 Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		3
9 Projekt 2 mit Kolloquium	Koordin. Trag- werk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (25)	2,5
	Tragwerksplanung Baubetrieb	1 Entwurf (50) 1 Übung (15)	
	Techn. Gebäudeaus- rüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10 Projekt 3 Bauen im Be- stand mit Kolloquium	Konstruktion/Analyse	1 zeichn. Darstellung (40)	4
	Tragwerksplanung	1 Entwurf (60)	
11 Techn. Gebäudeaus- rüstung	1 mündl. Prüfung		2
12 Ing. Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13 Städtebau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		1
14 Wahlpflichtfach 1 gemäß Absatz 4			1
15 Wahlpflichtfach 2 gemäß Absatz 4			1
16 Denkmalpflege II - Me- thoden der Bauanalyse und Baudokumentation, Schadensanalyse	Übung im Projekt 3		1
17 Wahlpflichtfach 3 aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Bauwerkserhaltung	Erhaltung von Betontragwerken	Übung
Denkmalpflege	Theorie und Geschichte der Denkmalpflege	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklusanalyse	Übung
Projektentwicklung	Projektentwicklung, Management und Rentabilität	Übung

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 – Nr. 15 sind vier Fächer auszuwählen.

- (8) Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
 Studienrichtung Bauwirtschaft und Bauproduktion (B3)
 mit dem Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bau-
 wesen und Bauwerkserhaltung“

Fachprüfungen		Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1	Baubetrieb	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
2	Baugrund-Grundbau	1 Klausurarbeit (240 Min.)		3
3	Bauorganisation	1 Klausurarbeit (180 Min.)		3
4	Bauwirtschaft und Bau- recht	1 Klausurarbeit (240 Min.)		4
5	Betonbau	1 Klausurarbeit (180 Min.)		2
6	Projektsteuerung (Pla- nungsverfahren)	1 Übung		2
7	Tragkonstruktionen	1 mündl. Prüfung		2
8	Baumechanik/Statik	1 Übung (90 Min)		2
9	Projekt 2 mit Kolloqu- ium	Koordin. Trag- werk/Entwurf	1 zeichn. Darstellung (15)	2,5
		Tragwerksplanung	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25)	
		Baubetrieb, Bau- org., Bauwirt.	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (50)	
		Techn. Gebäude- ausrüstung	1 zeichn. Darstellung (10)	
10	Projekt 3 mit Kolloqu- ium	Konstrukti- on/Analyse	1 zeichn. Darstellung (15)	3
		TGA,	1 schriftl. u. zeichn. Darst. (25)	
		Baubetrieb, Bau- wirtschaft, Ausbau- planung	1 zeichn.u. schriftl. Darstel- lung, Seminarvortrag (60)	
11	Stahlbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
12	Numerische Methoden	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
13	TK – Holzbau	1 Klausurarbeit (120 Min.)		2
14	Techn. Gebäudeaus- rüstung	1 mündl. Prüfung		2
15	Wahlpflichtfach 1 gemäß Absatz 4			1
16	Denkmalpflege II - Methoden der Bauanaly- se und Baudokumentati- on, Schadensanalyse	Übung im Projekt 3		1
17	Wahlpflichtfach 2 aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand, Ressourcenmanagement im Bauwesen und Bauwerkserhaltung“:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
Denkmalpflege III	Weiterverwendungsstrategien	Übung
Lebenszyklusanalyse	Bewirtschaftung von Bauten und Beständen, Lebenszyklusanalyse	Übung
Projektmanagement	Projektentwicklung BW V Projektmanagement BBVa	Übung/Klausur
Schadensanalyse, Rückbau		Übung/mündl. Prüfung
TGA 1,2	H, W, Kl., L., Eit.	Übung/mündl. Prüfung

Aus den Fachprüfungen Nr. 11 – Nr. 15 sind vier Fächer auszuwählen.“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

5. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „des/der Kandidaten/in“ die Worte „der gewählte Studienschwerpunkt und“ eingefügt.

Artikel II

Die Änderungen im Prüfungsfach „Mathematische Methoden“ finden auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2003/2004 erstmalig für die erste Klausur im Prüfungsfach „Mathematische Methoden“ anmelden.

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 21.4.2004 und des Rektors der Universität Dortmund vom 3.12.2003.

Dortmund, 09. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn teilt mit:

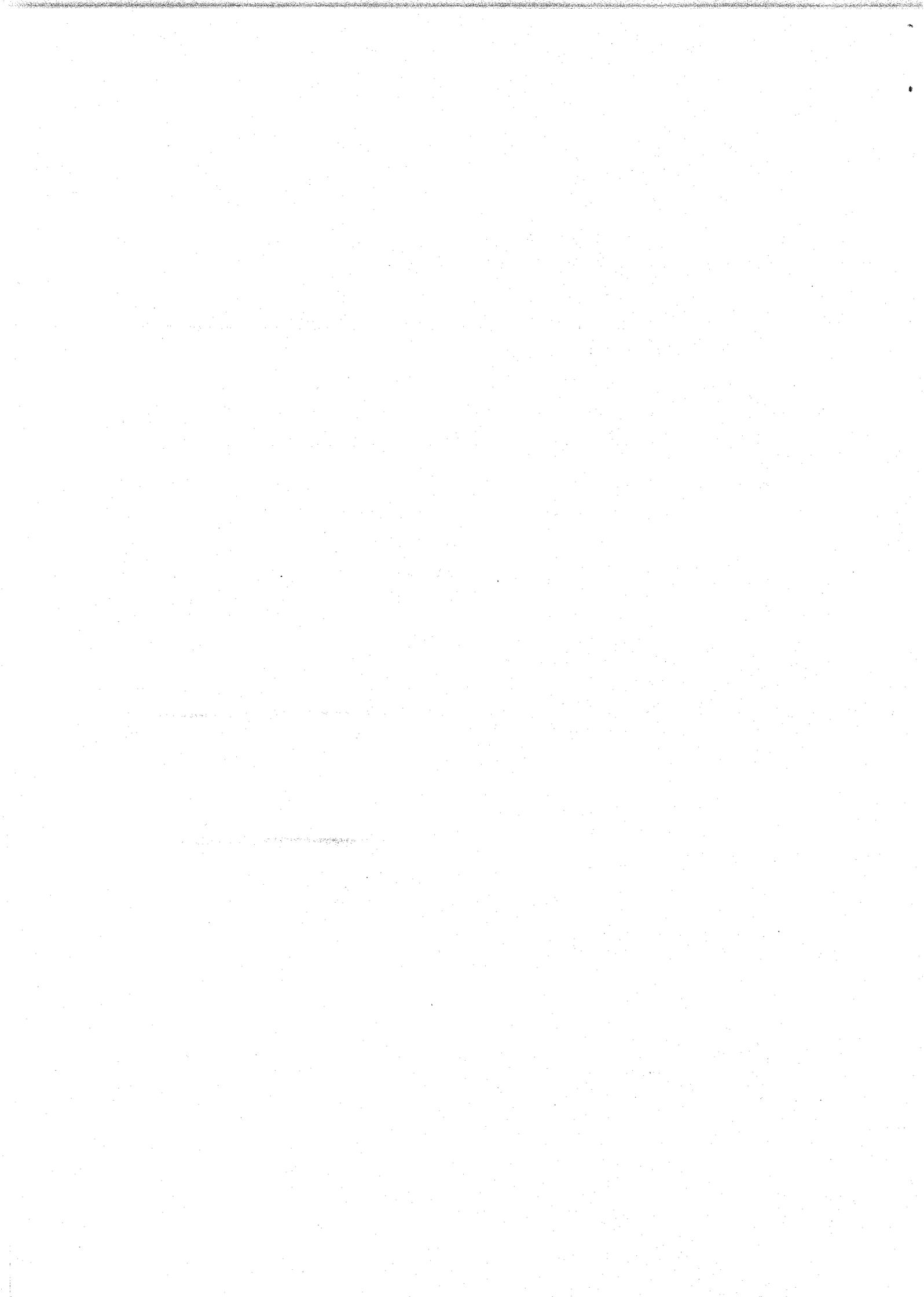
Im Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist am 28. Juni 2004 das Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen entwendet worden.

Beschreibung: obige Umschrift: Rhein. Friedr.-Wilh.-Universität Bonn, untere Umschrift: Institut f. Med. Mikrobiologie u. Immunologie, anstelle einer Siegelnummer befindet sich unterhalb des Landeswappen ein Stern:



Das Dienstsiegel ist für ungültig erklärt worden.

Da ein Missbrauch, insbesondere bei Leistungsnachweisen, im biologischen und vorklinisch-medizinischen Bereich, nicht ausgeschlossen werden kann, wird gebeten, bei Bescheinigungen des vorgenannten Instituts die Gültigkeit des Siegels zu prüfen.



Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 01.06.2004

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)
vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
 - Fachhochschule Dortmund,
 - Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn
- ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem 01.09.2004 – Semesterbeginn Wintersemester 2004/5 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund – sowie ab dem 01.10.2004 – Semesterbeginn für die Universität Dortmund – auf 50,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die

Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Wintersemester 2004/5 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. Dezember 2002 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 01.06.2004.

Dortmund, 01.06.2004

gez.
Dr. Udo Vorholt
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.
Rainer Niebur
Geschäftsführer

